

Tarifvereinbarung Nr. 2935

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

AKN Eisenbahn AG, Kaltenkirchen,

Folgendes vereinbart:

§ 1

Der zwischen der Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA und dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. abgeschlossene Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer vom 05. Mai 2010 wird rückwirkend zum 01. Januar 2012 mit der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) in dem Rechtszustand vereinbart, in dem er sich am 31. Dezember 2011 befunden hat.

§ 2

Der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der AKN vom 05. Mai 2010 wird mit Wirkung zum 01. Januar 2012 wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 17 Abs. 2, 2. Unterabsatz sowie in § 18 Abs. 7, 2. Unterabsatz wird jeweils das Wort „Urlaubsgeld“ gestrichen.
2. § 19 (Urlaubsgeld) wird ersatzlos gestrichen.
3. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23

Zusätzliche Altersversorgung

- (1) Die AKN Eisenbahn AG ist verpflichtet, die Arbeitnehmer der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen, Köln, Abteilung A 2000, zuzuführen, soweit nach der Satzung der Pensionskasse in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuführungspflicht besteht. Die AKN Eisenbahn AG und der Arbeitnehmer haben die Beiträge nach Maßgabe der Pensionskassensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu tragen.
- (2) Für die vor dem 01.01.2000 eingestellten Arbeitnehmer bleiben die jeweils tarifvertraglich vereinbarten Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung (Abteilung A der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen bzw. unmittelbare Versorgungszusage durch die AKN Eisenbahn AG für die vor dem 01.01.1993 Eingestellten) unberührt, soweit nicht tarifvertraglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

- (3) Bei vor dem 01.01.1993 eingestellten Arbeitnehmern, die Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung in entsprechender Anwendung des Bundes-Beamtenversorgungsgesetzes bzw. des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes nach Maßgabe der Tarifvereinbarung Nr. 1527 vom 03.12.1992 bzw. des Tarifvertrags über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeiter vom 31.07.1995 in ihrer jeweils gültigen Fassung haben, und denen Anspruch auf Versorgungsbezüge erstmals nach dem 31.12.2011 zusteht, sind als ruhegehaltsfähige Dienstbezüge anzusetzen 98,7 % des letzten Monatstabellenentgelts; bei nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmern bezieht sich der Prozentsatz auf den Anteil des letzten Monatstabellenentgelts, welcher der individuellen Arbeitszeit entspricht.
- (4) Versicherungsfähiges Einkommen im Sinne von § 21 Abs. 2 und § 28 Abs. 7 der Satzung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen sind 98,7 % des tariflich vereinbarten Monatstabellenentgelts, auf- oder abgerundet auf volle 5,00 €; bei nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmern bezieht sich der Prozentsatz auf den Anteil des letzten Monatstabellenentgelts, welcher der individuellen Arbeitszeit entspricht.

Protokollerklärung zu § 23 Abs. 3 und 4:

Die prozentuale Reduktion der Bemessungsgrundlagen für die Versorgungsbezüge und für die Pensionskassenbeiträge beruht darauf, dass das bis zum Jahre 2011 gewährte nicht zusatzversorgungspflichtige Urlaubsgeld gemäß § 19 MTV-AKN mit Wirkung zum 01. Januar 2012 gestrichen worden ist und stattdessen ab dem 01. Januar 2012 monatlich ein Betrag in Höhe von 27,70 € für jeden Arbeitnehmer in das Monatstabellenentgelt eingeflossen ist. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass diese „Umschichtung“ des Urlaubsgelds nicht zu einer Erhöhung des bei der AKN ohnehin schon hohen Altersversorgungsniveaus und auch nicht zu höheren Pensionskassenbeiträgen führen soll. Der gewählte Prozentsatz stellt sicher, dass die künftigen Pensionskassenbeiträge mindestens die nach den bisherigen Tarifstrukturen zu zahlende Höhe haben. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der Vorstand der Pensionskasse dieser Sonderregelung deshalb zustimmen wird.“

4. In § 23a Abs. 3 wird das Wort „Urlaubsgeld“ gestrichen.
5. Die Schichtzulagenregelung in Anlage 2 zum AKN-Manteltarifvertrag wird wie folgt vollständig neu gefasst:

„Schichtzulage

- (1) Der Arbeitnehmer erhält für zwischen 20 und 6 Uhr geleistete Stunden im Kalendermonat eine Schichtzulage in folgenden Stufen:

von	bis		von	bis	
25 Std.	34 Std.	51,13 EURO	85 Std.	94 Std.	94,59 EURO
35 Std.	44 Std.	56,24 EURO	95 Std.	104 Std.	102,26 EURO
45 Std.	54 Std.	63,91 EURO	105 Std.	114 Std.	109,93 EURO
55 Std.	64 Std.	71,58 EURO	115 Std.	124 Std.	117,60 EURO
65 Std.	74 Std.	79,25 EURO	ab 125 Std.		122,71 EURO.
75 Std.	84 Std.	86,92 EURO			

- (2) Besteht Anspruch auf Zahlung einer Schichtzulage nach Abs. 1, erhöhen sich die Sätze aus Absatz 1 für jede Schicht
1. die nach 0 und vor 4 Uhr beendet wird, um 2,56 EURO,
 2. die nach 24 und vor 4 Uhr begonnen wird, um 5,11 EURO.
- (3) Der Arbeitnehmer, der Schichtarbeit leistet und keinen Anspruch auf Schichtbetragzulage gemäß Absatz 1 hat, erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 35,00 €, wenn die zu leistende Schichtarbeit planmäßig Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit sowie Nachtarbeit enthält.
- Der Arbeitnehmer, der Schichtarbeit leistet und keinen Anspruch auf Schichtzulage gemäß Absatz 1 hat, erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,00 €, wenn die zu leistende Schichtarbeit planmäßig Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit enthält.
- (4) Die zulageberechtigenden Zeiten sind für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hieraus ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet. Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.“

6. § 33 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können insgesamt und je für sich mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 30. April 2014, schriftlich gekündigt werden.“

§ 3

Der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der AKN vom 05. Mai 2010 wird mit Wirkung zum 01. April 2012 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 13c wird folgender neue § 13d eingefügt:

„§ 13d

Zulage für Triebfahrzeugführer, Lehrlokführer und Fahrdienstleiter

- (1) Triebfahrzeugführer, Lehrlokführer und Fahrdienstleiter erhalten eine monatliche, nicht zusatzversorgungspflichtige Zulage, welche die bisher betrieblich geregelte Dienstantrittsprämie zu 80 Prozent ersetzt. Sie beträgt für vollbeschäftigte
- a) Triebfahrzeugführer sowie Lehrlokführer 54,00 € und
 - b) Fahrdienstleiter 36,00 €.

Nicht vollbeschäftigte Triebfahrzeugführer, Lehrlokführer und Fahrdienstleiter erhalten den Betrag nach Buchstabe a) bzw. Buchstabe b) anteilig nach dem Maß der mit ihnen individuell vereinbarten Arbeitszeit.

- (2) Diese Zulage für Triebfahrzeugführer, Lehrlokführer und Fahrdienstleiter ist dynamisch und erhöht oder vermindert sich künftig zu dem gleichen Zeitpunkt und um den gleichen vom Hundertsatz, um den das Monatstabellenentgelt allgemein erhöht oder vermindert wird; sie wird erstmals zum 01. Januar 2013 (um 3,5 %) erhöht.“

2. Nach § 13d wird folgender neue § 13e eingefügt:

„§ 13e

Dienstantrittsprämie für Triebfahrzeugführer, Lehrlokführer und Fahrdienstleiter

- (1) Ein Triebfahrzeugführer, Lehrlokführer oder Fahrdienstleiter, der bereit ist, auf Anfrage des Dienstteilers oder Fahrdienstleiters aus einem Ruhetag zur Deckung eines kurzfristigen Personalausfalls einen Dienst anzutreten, erhält neben dem regulären Entgelt (einschließlich der tariflichen Zulagen bzw. Zuschläge) eine Dienstantrittsprämie in Höhe von 20 v.H. des tariflichen Stundenentgelts je angefangener Arbeitsstunde, zu der er herangezogen wird. Bei der Heranziehung sind die gesetzlichen und tarifvertraglichen Arbeitszeitvorschriften zu beachten; der ausgefallene Ruhetag ist sobald wie möglich nachzugewähren.

Ein kurzfristiger Personalausfall liegt nur vor, wenn zwischen der Anfrage des Dienstteilers oder Fahrdienstleiters und dem Dienstbeginn höchstens 24 Stunden liegen, wobei an Wochenenden die auf Samstage und Sonntage entfallenden Stunden nicht mitgezählt werden.

Triebfahrzeugführer, Lehrlokführer oder Fahrdienstleiter, die grundsätzlich bereit sind, an ihrem Ruhetag bei kurzfristig auftretendem Bedarf, Dienst zu leisten, können dies dem Dienstteiler mitteilen, der einen entsprechenden Vermerk in die Dienstplanungsunterlagen aufnimmt; eine Vergütung wird für diese grundsätzliche Bereitschaftserklärung nicht gewährt.

- (2) Triebfahrzeugführer, Lehrlokführer und Fahrdienstleiter, die unter den Anwendungsbereich dieser tariflichen Regelung fallen, können aus der Betriebsvereinbarung über die Gewährung einer Antrittsprämie vom 24. November 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung keine Ansprüche mehr herleiten.“

§ 4

In § 21 wird Absatz 5 (Rückzahlungsklausel) ersatzlos gestrichen.

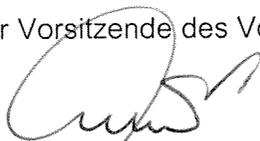
§ 5

- (1) § 1 und § 2 dieser Tarifvereinbarung treten rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.
(2) § 3 dieser Tarifvereinbarung tritt am 01. April 2012 in Kraft.
(3) § 4 dieser Tarifvereinbarung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft (gilt erstmals für die Sonderzuwendung 2012).

Kaltenkirchen, den 24. Februar 2012

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

